

Kein TV-Interview im Knast

Informationsfreiheit ist nicht verletzt

fel. Lausanne, 20. Februar

Die zuständigen Behörden dürfen die Aufzeichnung eines Fernsehinterviews mit Insassen einer Strafanstalt grundsätzlich untersagen. Das ergibt sich aus einem Urteil des Bundesgerichts, mit dem eine staatsrechtliche Beschwerde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) abgewiesen wurde, die im Sommer 2004 eine in Hindelbank einsitzende Mörderin interviewen wollte. Die Direktion der Strafanstalt hatte ein entsprechendes Gesuch der SRG abgelehnt, und die bernische Polizei- und Militärdirektion sowie das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hatten diesen Entscheid bestätigt. Dadurch wurde nach Auffassung des Bundesgerichts weder die Informationsfreiheit noch das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt.

Laut einstimmig gefälltem Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung gewährleistet die Informationsfreiheit nur den Zugang zu Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (Art. 16 Abs. 3 Bundesverfassung). Strafvollzugsanstalten sind indes «gerade nicht allgemein zugänglich». Daher verleiht die Informationsfreiheit der SRG «keinerlei Ansprüche auf Besuche von Anstaltsinsassen und erst recht keine Rechte für Filmaufnahmen».

Auch der von der SRG ebenfalls geltend gemachte Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung) ist aus Sicht des Bundesgerichts nicht verletzt. Wenn die Anstaltsleitung Zeitungsinterviews und Tonbandaufzeichnungen zulässt, nicht aber Fernsehinterviews, wird keineswegs Gleiches ungleich behandelt. Vielmehr wird die SRG laut dem Urteil aus Lausanne gleich wie andere Medien behandelt, denn es steht ihr offen, mit der fraglichen Insassin Tonaufnahmen zu machen und diese dann mit anderem Bildmaterial zu einem Hintergrundbericht zu verarbeiten.